

echten Mappen mindestens zwei Auflagen mehr abgesetzt worden wären.

Da nun Allers von dem Zeugen Griefe nach dessen Angabe für jedes Mappen-Exemplar 5 *M* erhalten hat, so würde sich bei der gewöhnlichen Stärke jeder Auflage von 1000 Exemplaren ein Schaden von etwa 20 000 *M* für Allers ergeben, wie er auch von dem Zeugen Griefe geschätzt ist.

Jedenfalls ist unter diesen Umständen, wie auch der Sachverständige Boyfen begutachtet, die von dem Nebenkläger Allers geforderte Buße von zusammen 12 000 *M* durchaus angemessen; und ist deshalb jeder von den beiden Angeklagten zu einer an denselben zu erlegenden Buße von 6000 *M* verurteilt worden.

Gemäß § 18 Absatz 4 cl. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 war auch die Solidarhaftung der beiden Verurteilten für die Buße auszusprechen.

Es war ferner die Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare, sowie der zur Vervielfältigung der von den Angeklagten hergestellten Mappe betitelt: »Der Amateurphotograph von C. W. Allers« ausschließlich bestimmten Vorrichtungen gemäß § 21 des genannten Gesetzes auszusprechen.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten gemäß § 497 Strafprozessordnung zur Last.

Berlin, den 29. Februar 1892.

(Folgt das auf die seitens der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision ergangene Urteil des Reichsgerichts.)

### Bermischtes.

Warnung vor Schmutzlitteratur. — Von einer Schweizer Handlung ging uns ein an dieselbe durch die Post gesandtes Cirkular zu, worin mit folgenden Worten:

»Pikante Neuheiten!!

Folgende sieben erschienene Neuheiten hochpikanter erotischer Bücher empfehle Ihrer geneigten Verwendung.

Bei keinen andern Büchern dürften Sie so rasch lukrativen Erfolg haben, als bei diesen! Meine Bezugsbedingungen sind die günstigsten, d. h. die Preise am billigsten, der Rabatt am höchsten, die Zusendung prompt und diskret, jedoch nur gegen vorherige Bareinsendung.

zur Bestellung der schönsten und gemeinsten Schundware aufgefordert wird. Wir müssen es uns versagen, die Titel der angepriesenen sotschischen Machwerke hier zu veröffentlichen, doch wollen wir nicht unterlassen, die das Cirkular versendende Firma hier öffentlich zu brandmarken, indem wir es für überflüssig halten, die Leser des Börsenblattes vor dem Vertriebe von solch' unsittlichem Schunde noch ausdrücklich zu warnen. Das Cirkular, das selbst keine Firma zeigt, war in einem Kouvert eingeschlossen, das am Kopf die Firma: Carl Ronde, Buch- u. Kunstverlag, Amsterdam trägt.

Daß diese saubere Firma mit obigen Worten »Meine Bezugsbedingungen sind die günstigsten« nicht zu viel sagt, ersieht man aus den verlockenden Rabattanbietungen am Schlusse des Cirkulars, welche lauten:

»Diese interessanten Neuheiten im Ordinärpreise von 50 *M* 50 *S* liefere Ihnen zusammen franko für 15 *M*, bei Bezügen unter 6 *M* netto gewähre 50%, darüber 60% Rabatt. Freie Exemplare: 4/3.

Es wäre an der Zeit, daß der gewissenlosen Firma bald das Handwerk gelegt wird, ehe sie mit dem Vertriebe dieser unsittlichen Litteratur auch Deutschland beglücken wird.

Nachdruck von statistisch-geographischen Tabellen. — Ein Nachdruckprozeß gelangte vor einigen Tagen vor der dritten Strafkammer des Landgerichts I in Berlin zur Verhandlung. Angeklagt waren die Buchhändler Theodor Schröder und Hans Greven (früher zusammen Besitzer der Firma Schroeder & Greven) in Berlin. Durch die Beweisaufnahme wurde folgender Sachverhalt festgestellt: Im Jahre 1889 wandte Greven sich an den Mitangeklagten Schröder mit dem Vorschlage, gemeinsam unter dem Titel »Universal- und Spezial-Handatlas« ein Werk herauszugeben, welches vermöge seines billigen Preises von 50 *S* auf einen nach Hunderttausenden zählenden Absatz zu rechnen haben würde. Schröder war damit einverstanden, und im November erschien das Werk, zunächst in einer Auflage von 50 000 Exemplaren. Es bestand aus 24 geographischen Karten, welche mit einem begleitenden statistischen Text versehen waren. Dieser Text soll nach der Behauptung der Anklagebehörde ein Nachdruck

sein, indem die Zahlen den vom Professor v. Juraschel zu Wien herausgegebenen und bei Rommel in Frankfurt a. M. erschienenen »Hübner's geographisch-statistischen Tabellen« entnommen sein sollen. Die Angeklagten bestritten ihre Schuld. Schröder behauptete, daß er die Herstellung des Werkes ganz seinem Gesellschafter überlassen habe. Greven gab dies zu. Er habe seinen Bruder, einen Philologen, mit der Herstellung des Textes betraut und demselben zu diesem Zwecke verschiedene geographische Werke zur Verfügung gestellt. Darunter hätten sich auch die Hübner'schen Tabellen befunden. Er habe unmöglich annehmen können, daß man sich durch Benutzung dieser zum Allgemeinut gewordenen statistischen Zahlen eines Nachdrucks schuldig mache, der Herausgeber der Hübner'schen Tabellen habe die Länder doch auch nicht selbst vermessen oder die Einwohnerzahl feststellen lassen, sondern amtliche Quellen benutzen müssen, die jedem zu Gebote standen. Das Gutachten des litterarischen Sachverständigen-Bereins lautete nicht zu Gunsten der Angeklagten. Die Zusammenstellung der Zahlen sowie deren zweckmäßige Einteilung sei als eine geistige Arbeit anzusehen und der teilweise Nachdruck aus den Hübner'schen Tabellen sei unverkennbar. Der Zeuge Greven, welcher den Text zusammengestellt, gab an, daß er verschiedene Quellen benutzte, u. a. die statistischen Notizen in Betreff der Regenten dem Gothaer Almanach entnommen habe. Teilweise habe er auch die Hübner'schen Tabellen benutzt. — Der Staatsanwalt hielt nur einen fahrlässigen Nachdruck für vorliegend. Er beantragte eine Geldstrafe von je 300 *M* und Einziehung der vorrätigen Nachahmungen. Rechtsanwalt Ladewig als Vertreter des Nebenklägers Buchhändler Rommel nahm für denselben eine Entschädigung von 1000 *M* in Anspruch, während Rechtsanwalt Springer die Freisprechung der Angeklagten beantragte. Der Gerichtshof hielt nur eine Fahrlässigkeit für vorliegend und verurteilte die Angeklagten zu 50 *M* Geldstrafe. Den Anspruch auf Buße hielt der Gerichtshof nicht für genügend begründet. [Berl. Börj.-Cour.]

Gerichtsverhandlung. — Wegen vorzeitiger Veröffentlichung von Gerichtsbeschlüssen in der Strassache wider Ahlwardt wurden die verantwortlichen Redakteure der »Deutschen Warte«, Bruno Schippang, und der »Berliner Zeitung«, Busch, vor der dritten Strafkammer des Berliner Landgerichts I. zur Verantwortung gezogen. Die »Deutsche Warte« hatte den in der »Staatsb.-Ztg.« veröffentlichten Beschluß der fünften Strafkammer auf Haftentlassung Ahlwardts gegen Kaution abgedruckt, die »Berliner Ztg.« dagegen veröffentlichte den entgegen gesetzten Beschluß des Kammergerichts. Da es sich um rein formale Vergehen handelte, verurteilte der Gerichtshof den Angeklagten Schippang zu 20 *M*, Busch zu 10 *M* Geldbuße. (Nat.-Ztg.)

Deutscher Schriftsteller-Verband. — Der Vorsitzende des Deutschen Schriftsteller-Verbandes, Herr Stadtrat a. D. Adolf Streckfuß in Berlin, hat sieben durch Vermittelung des königlichen Berliner Polizei-Präsidiums folgende königliche Kabinettsordre erhalten:

»Auf den Bericht vom 24. Juli d. J. will Ich dem »Deutschen Schriftsteller-Verbande zu Berlin« auf Grund des zurückfolgenden revidierten Statuts vom 10. April 1892 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Cowes, 6. August 1892

(gez.) Wilhelm R.

(gez.) Der Staatsminister des Innern: Herfurth und der Staatsminister der Justiz: von Schelling.

Durch diese Verleihung der Korporationsrechte für Preußen ist ein lang ersehnter Wunsch der Verbandsleitung in Erfüllung gegangen. Denn nun erst ist es möglich, alle diejenigen Pläne zur Ausführung zu bringen, welche bei der Verschmelzung der beiden Schriftsteller-Verbände und bei der Verlegung des Präsidiums von Leipzig nach Berlin im Jahre 1887 ins Auge gefaßt wurden. Zu diesen Plänen gehört in erster Linie die Errichtung einer Altersversorgungskasse für die Mitglieder des Verbandes und die Veranstaltung einer über ganz Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz etc., wo der Verband Vertreter hat, sich erstreckenden »Allgemeinen deutschen Schriftsteller-Lotterie« behufs Beschaffung der nicht unbedeutenden Geldmittel als Fonds für die Altersversorgungskasse. Die bereits bestehende Lotterie-Kommission hat schon unter Mitwirkung von Fachmännern einen genauen Plan für die Lotterie ausgearbeitet. Wir zweifeln nicht, daß die deutschen Regierungen die Erlaubnis zu derselben erteilen werden. (Pgg. Tagebl.)

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist eine Auswahl von Tafeln aus dem kürzlich erschienenen Werke »Schloß Soubise« (Theil I. und II. Verlag von Hefling & Spielmeier in Berlin). Das Hotel Soubise zu Paris, in dem heutigen Tages sich das französische Nationalarchiv befindet, ist eine der reizendsten Schöpfungen des 18. Jahrhunderts, die François von Rohan, Fürst Soubise, hat auführen lassen. In dem ersten Teil des vorliegenden Werkes sind eine Reihe von Innenansichten nach gleichzeitigen Stichen